

1. Steuerpflicht im Inland von Unternehmen mit Sitz im Ausland und die Auswirkungen auf die Bezugsteuer

	Leistungen	bis 31.12.2014	2015	ab 1.1.2017 ¹⁾
Steuerpflichtiges Unternehmen mit Sitz im Ausland (die Befreiung der Steuerpflicht muss das Unternehmen nachweisen)	Dienstleistungen im Inland nach Art. 8 <u>Abs. 2</u> MWStG ²⁾	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- weltweit
	Dienstleistungen im Inland nach Art. 8 <u>Abs. 1</u> MWStG	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG ^{3) 4) 5)}	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG ³⁾ ^{4) 5)}	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG ³⁾ ^{4) 5)}
	Lieferungen im Inland <u>mit</u> Materialeinfuhr ⁶⁾	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG)	Fr. 100'000.-- weltweit
	Lieferungen im Inland <u>ohne</u> Materialeinfuhr	beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG ^{3) 4) 5)} sofern bei nicht steuerpflichtigen Empfängern: durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezug- steuerpflicht infor- miert	Fr. 100'000.-- im Inland (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWStG) <i>sofern Leistungserbringer nicht steuerpflich- tig</i> beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG ³⁾ ^{4) 5)} sofern bei nicht steuerpflichtigen Empfängern: durch die zuständige Be- hörde schriftlich über die Bezugsteu- erpflicht informiert	Fr. 100'000.-- weltweit <i>sofern Leistungserbringer nicht steuerpflich- tig</i> beim Empfänger: Bezugsteuer nach Art. 45 MWStG ³⁾ ^{4) 5)} auf unbeweglichen Gegenständen

¹⁾ Teilrevision des MWStG (kleine MWSt-Gesetzesreform) evtl. auf 1.1.2017

²⁾ sofern nicht von der Steuer ausgenommene Leistung nach Art. 21 Abs. 2 MWStG

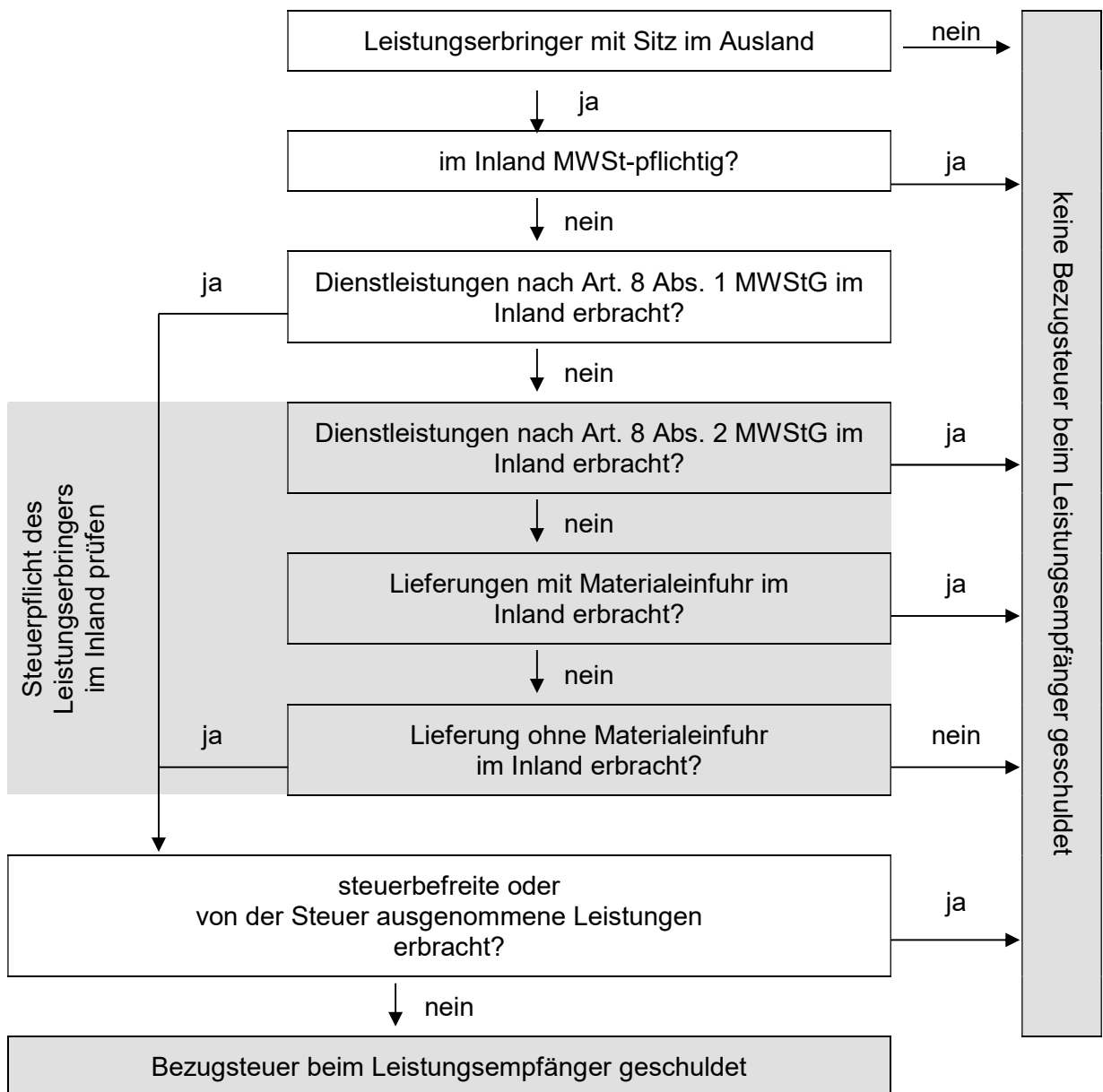
³⁾ Leistungen die nach Art. 21 MWStG von der Steuer ausgenommen oder nach Art. 23 MWStG von der Steuer befreit sind, unterliegen nicht der Bezugsteuer (Art. 109 Abs. 1 MWStV)

⁴⁾ sofern der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland im Inland nicht steuerpflichtig ist

⁵⁾ bei nicht steuerpflichtigen Leistungsempfängern: mehr als Fr. 10'000.--

⁶⁾ unterliegt bei der EZV auch der Einfuhrsteuer (Art. 50 ff MWStG)

Beurteilung Bezugsteuerpflicht



2. Neuerungen bei den Saldosteuersätzen / Pauschalsteuersätzen

ab 01.01.2015		bis 31.12.2014	
Alkoholische Getränke: Handel sofern steuerbelastet bezogen sofern nicht steuerbelastet bezogen	1,3% 6,7%	Alkoholische Getränke: Handel Wein: Handel	1,3% 1,3%
Architekturbüro: einschliesslich Bauleitung	6,1%	Architekturbüro	6,1%
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial* Lieferung von Gegenständen zum Normalsatz	0,6%	Arztpraxis: Verkauf von Medikamen- ten und Verbandsmaterial* <i>Andere Leistungen, die zum Normal- satz steuerbar sind</i>	0,6%
Bildhauerei aller Art: reine Bearbei- tungen	6,1%		
Grabstein-Bildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung	4,4%	Grabstein-Bildhauerei	4,4%
Holzbildhauerei / Holzschnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung	5,2%	Holzbildhauerei / Holzschnitzerei	5,2%
Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung	4,4%	Steinbildhauerei	4,4%
Druckerei: Leistungen, die zum re- duzierten Satz steuerbar sind	0,1%		
Fitness-Center: sämtliche branchen- üblichen Leistungen	4,4%	Fitness-Center, mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen	4,4%
Getränke: Handel* <i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind und steu- erbelastet bezogen wurden</i>	0,6%	Getränke: Handel* <i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6%
Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung	6,1%	Ingenieurbüro	6,1%
Kiosk: alle branchenüblichen Umsät- ze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit	0,6%	Kiosk: alle Umsätze mit Ausnahme der Provisionseinnahmen	0,6%
Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit	6,7%	Kiosk: Provisionseinnahmen	6,7%
Körpertherapie, soweit nicht an- derswo genannt	6,1%		

ab 01.01.2015		bis 31.12.2014	
Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga	6,1%	Aerobic: Anbieten, ohne eigenes Fitnessstudio	6,7%
		Aqua-Fit: Anbieten, ohne eigenes Schwimmbad	6,7%
Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten* Reparatur- und Servicearbeiten	1,3%	Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	1,3%
Landwirtschaftliche Genossenschaft* Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	0,1%	Landwirtschaftliche Genossenschaft* <i>Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,1%
Parkplätze im Freien oder in Unterständen : Vermietung	5,2%	Parkplätze: Vermietung	3,7%
Parkplätze in und auf Gebäuden: Vermietung	3,7%		
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme jener aus gastgewerblichen Leistungen	3,7%	Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle Umsätze mit Ausnahme jener aus gastgewerblichen Leistungen	3,7%
Standbau: gilt nicht für reine Montage	3,7%	Standbau	3,7%
Tierheim / Tierhotel	5,2%	Tierheim	5,2%
Transport von Gegenständen, sofern mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht	6,1%	Kurier- / Express- / Paketdienst	5,2%
Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	4,4%	Transport von Gütern, ohne Kurier- / Express- / Paketdienst	4,4%
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	2,1%	Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	1,3%

3. Geplante Neuerungen gemäss Entwurf Überarbeitung MI 08

Ereignisse:	Hinweise:	MI 08, Ziff.:
Erwerb Fahrzeug Leasing	Unternehmerische Begründung hängt vom Einsatzzweck bzw. Funktionalität ab und nicht vom Kaufpreis Arbeitsweg gilt als unternehmerisch Vorsteuerabzug auf Investitionen und Aufwendungen möglich, sofern im steuerbaren unternehmerischen Bereich verwendet und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind	3.4.3.2.4
Finanzielle Beteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung	Umsatzsteuervorgang zum Normalsatz unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich war oder nicht	3.4.3.3.1
Private Nutzung (Geschäftsfahrzeug) (i.d.R. nur ein Geschäftsfahrzeug pro Mitarbeiter, ansonsten Nachweis notwendig) Steuerbefreit, wenn private Nutzung überwiegend im Ausland ist, Nachweis notwendig	Umsatzsteuervorgang: Pauschale ¹⁾ (0,8% vom Kaufpreis exkl. MWSt pro Monat) (Kaufpreis = voller Ankaufswert ohne Abzug finanzielle Beteiligung Mitarbeiter / Kaufpreis = im Leasingvertrag festgehaltene Wert, auch bei Übernahme oder Nachleasing durch den bisherigen Leasingnehmer) Effektiv (Fahrtenkontrolle, aktueller Referenzansatz Fr. 0.70 pro Kilometer); Sofern vorgenannte Ergebnisse nicht sachgerecht (z.B. wenige Fahrkilometer, aber überdurchschnittlich hohe Aufwendungen): Kalkulatorisch ermitteltes Mietentgelt (Vollkostenrechnung)	3.4.3.2.3 3.4.3.3.1 3.4.3.3.3 3.4.3.3.4
Private Nutzung (Mietfahrzeuge) (i.d.R. von Oldtimern oder weitere Geschäftsfahrzeuge pro Mitarbeiter)	Umsatzsteuervorgang: Kalkulatorisch ermitteltes Mietentgelt (Vollkostenrechnung) zum Normalsatz abzgl. allfälliger Anteil der Nutzung für die unternehmerische Kerntätigkeit	3.4.3.2.4 3.4.3.2.7
Privatanteil Fahrzeug, wenn Unternehmen die Betriebskosten des Fahrzeuges des Mitarbeiters übernimmt	Vorsteuerabzug auf vorsteuerbelasteten Betriebskosten möglich Privatanteil pauschale Berechnung Fr. 1'800.-- (inkl. MWSt) pro Jahr	3.4.3.3.5
Zusätzlicher Kostenbeitrag von Mitarbeiter (zusätzlich zum pauschal abgerechneten Privatanteil)	Umsatzsteuervorgang: Nebenleistung zur privaten Fahrzeugnutzung, teilt steuerliche Schicksal des pauschal abgerechneten Privatanteils	3.4.3.3.6
Verkauf Fahrzeug	Umsatzsteuervorgang zum Normalsatz	

Rückerstattung anteilmässig an Mitarbeiter für seinerzeitige Kostenbeteiligung	Entgeltsminderung Umsatzsteuervorgang (Teilrückgängigmachung der finanziellen Kostenbeteiligung)	3.4.3.3.1
--	--	-----------

¹⁾ kann grundsätzlich angewendet werden, wenn es sich um einen Lohnausweisempfänger handelt und das Fahrzeug überwiegend für Geschäftsfahrten verwendet wird.

Bei **Einzelunternehmung**, bei **Inhaber einer Einzelunternehmung** sowie diesen nahe stehende im Betrieb nicht mitarbeitende Personen ist Folgendes zu beachten:

Ereignisse:	Hinweise:	MI 08, Ziff.:
Erwerb Fahrzeug Leasing	Unternehmerische Begründung hängt vom Einsatzzweck bzw. Funktionalität ab und nicht vom Kaufpreis Arbeitsweg gilt als unternehmerisch Vorsteuerabzug auf Investitionen und Aufwendungen möglich, sofern im steuerbaren unternehmerischen Bereich verwendet und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind Jedoch kein Vorsteuerabzug auf Aufwendungen für Fahrzeugtuning	3.4.3.2.4
Private Nutzung Einzelfirmeninhaber sowie ihm nahe stehende Personen, die nicht im Betrieb mitarbeiten (i.d.R. nur ein Geschäftsfahrzeug)	Sofern überwiegend unternehmerisch genutzt: Vorsteuerabzugskorrektur (Eigenverbrauch) Pauschale (0,8% vom Kaufpreis exkl. MWSt pro Monat) (Kaufpreis = voller Ankaufswert / Kaufpreis = im Leasingvertrag festgehaltene Wert, auch bei Übernahme oder Nachleasing durch den bisherigen Leasingnehmer) Sofern überwiegend privat genutzt (d.h. mehr als 50% der Gesamtnutzung): Vorsteuer auf Erwerb und Unterhalt ist prozentual um die Höhe der privaten Nutzung zu korrigieren (Vorsteuerabzugskorrektur / gemischte Verwendung)	4.5
Private Nutzung Einzelfirmeninhaber sowie ihm nahe stehende Personen, die nicht im Betrieb mitarbeiten (weitere Geschäftsfahrzeuge)	Grundsätzlich kein Vorsteuerabzug	4.5
Verkauf Fahrzeug	Umsatzsteuervorgang zum Normalsatz	

Die Unterlagen basieren auf den heute bekannten Angaben. Präzisierungen, Anpassungen sowie Änderungen vorbehalten.

Oktober 2015